

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwalmtal

vom 19.06.2007

in der Fassung der 6. Änderung vom 20.05.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in Kraft getreten am 1. April 2025, hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 20.05.2025 folgende 6. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 19.06.2007 beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4 **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 **Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818), in der jeweils gültigen Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft

G e b ü h r e n t a r i f
Stand: 01.07.2025

Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr/ EURO
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	1,00 0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,25
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,50 2,00 3,00
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	14,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	4,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,50
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	38,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	34,50
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, etc.	4,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	29,00

Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr/ EURO
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	34,50
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	25,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
12.	Lichtpausen und Plots	
a)	DIN A 4	11,50
b)	DIN A 3	12,50
c)	DIN A 2	14,50
d)	DIN A 1	16,50
e)	DIN A 0	18,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	33,50
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	13,00
15.	Auslagenersatz bei Schadensregulierungen	15,00